

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
IM LAND NIEDERÖSTERREICH**

**Tätigkeitsbericht 2010**

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 17. Jänner 2012 gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen im Jahre 2010 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Becksteiner', written in a cursive style.

Dr. Becksteiner  
Präsident

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A Allgemeines</b>	1
Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
<b>B Geschäftsbetrieb</b>	2
1. Aktenanfall	2
2. Erledigungen	2
3. Evidenz	2
4. Koordinierungsbesprechungen	3
5. Internetauftritt	4
6. Personalstand	4
<b>C Erfahrungen</b>	4
1. Allgemeines	4
2. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Bundesgesetze	6
3. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Landesgesetze	16
4. Auswirkungen der Entscheidungen des UVS NÖ auf die LandesbürgerInnen	19
5. Übersicht über die im Verwaltungsstrafbereich vorgenommenen Verfahrenseinstellungen	20
6. Grundsätzliche Bemerkungen	21
<b>Beilagen</b>	
Übersicht über Angelegenheiten, die dem UVS NÖ durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen wurden	
Grafik	
Statistik	

## **Vorbemerkung:**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

## **A Allgemeines**

### Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage:

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind nach **Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Entsprechend dem System der Gewaltenteilung nach der österreichischen Bundesverfassung sind sie daher – gleich den beiden genannten Gerichtshöfen so wie dem Verfassungsgerichtshof und den Justizgerichten – der Vollziehung zuzuordnen.

Die konkrete Festlegung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate wird durch **Art. 129a Abs. 1 B-VG** vorgenommen. Sie erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

Soweit dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch Bundes- und Landesgesetze gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z 3 B-VG zusätzliche Angelegenheiten zugewiesen wurden, findet sich im Anhang eine Auflistung dieser weiteren Agenden.

## **B Geschäftsbetrieb**

### 1. Aktenanfall:

Im Berichtszeitraum war ein Aktenanfall im Ausmaß von **4.695 Neuverfahren** festzustellen. Dieser Wert liegt geringfügig unter dem Wert des Kalenderjahres 2009 (Neuverfahren 4.877).

### 2. Erledigungen:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat im Berichtszeitraum **5.162 Verfahren** abschließend erledigt. Dies stellt im Vergleich zum Kalenderjahr 2009 eine **Steigerung um 273** erledigte Verfahren (6 %) dar.

Damit konnte in Verbindung mit dem oben erwähnten geringfügigen Rückgang an Neuverfahren eine Reduzierung aller beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ anhängigen Verfahren um **455 Verfahren** erreicht werden.

### 3. Evidenz:

Die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen sind dem gesetzlichen Auftrag entsprechend in einer übersichtlichen Art und Weise elektronisch dokumentiert. Die Mitglieder können im Zuge ihrer Entscheidungsfindung diese (nicht anonymisierte) Entscheidungssammlung heranziehen. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung dar.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hält die **Entscheidungen der Höchstgerichte** verfügbar und übermittelt die aktuelle Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den **Mitgliedern** und den **Behörden erster Instanz** zeitnah. Dies dient ebenfalls der Verhinderung von Judikaturdivergenzen.

Die eingerichtete Evidenzstelle unterzieht alle getroffenen Entscheidungen der in § 8 Abs. 4 NÖ UVSG vorgesehenen Auswertung.

Darüber hinausgehend werden die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ, sofern diesen erhebliche Bedeutung zukommt, anonymisiert und elektronisch dem **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** übermittelt. Das RIS ist die österreichweit zentrale Dokumentationsstelle für Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Dadurch werden die der Auswertung unterzogenen, nach ihrer rechtlichen Relevanz ausgewählten Entscheidungen durch die Abfragemöglichkeit im RIS öffentlich zugänglich gemacht. Im Interesse der Effizienz und Benutzbarkeit des Systems wird jedoch – wie dies auch andere UVS handhaben – auf die Eingabe von durch höchstgerichtliche Judikatur ausreichend belegte oder von gleichen oder ähnlichen Entscheidungen verzichtet. Eine möglichst zeitnahe Auswertung der Entscheidungen wird angestrebt.

#### 4. Koordinierungsbesprechungen

Im Berichtszeitraum erfolgten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wiederholt intensive fachliche Koordinierungsbesprechungen der Mitglieder zu verschiedenen Rechtsbereichen bzw. Rechtsfragen, so z.B. in den Bereichen Ausländerbeschäftigungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Führerscheinggesetz, Fremdenpolizeigesetz, u.a..

## 5. Internetauftritt:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat bereits vor Jahren unter der Adresse [www.uvs.at](http://www.uvs.at) eine Portalseite eingerichtet. Über diesen Portaleinstieg ist die Homepage des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ aufrufbar, auf der u.a. entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen anhängige Verfahren nach dem **NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz** veröffentlicht werden.

Ebenso sind zahlreiche Verlinkungen zu anderen Behörden und auch zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingerichtet.

Außerhalb des Berichtszeitraumes sind die Umsetzungsmaßnahmen für einen **Relaunch** der Homepage nahezu abgeschlossen worden.

## 6. Personalstand:

Am Ende des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ **32 Mitglieder** (Sollstand 33 Mitglieder) an.

Im Bereich des Verwaltungspersonales (nichtrichterliches Personal) betrug am Ende des Berichtszeitraumes der **Personalstand 28**.

## **C Erfahrungen**

### 1. Allgemeines:

Hinsichtlich der abgewickelten Verfahren ist generell für alle Materienbereiche festzustellen, dass sich der Trend betreffend zunehmende **Komplexität** der Verfahren fortgesetzt hat. Dies bedeutet im Regelfall einen deutlich höheren Zeitaufwand pro durchgeführtes Verfahren. Die Gründe hierfür liegen in der Komplexität der anzuwendenden Rechtsnormen, sodass auch oftmals bei Verfahren, in denen der Sachverhalt feststeht und unbestritten ist und daher eine Berufungsverhandlung nicht

durchgeführt werden muss, der Zeitaufwand für die rechtliche Beurteilung erheblich ist. Daneben sind auch aufwändige Sachverhaltsermittlungen in Verbindung mit den dafür notwendigen Beweiswürdigungen als erheblicher Verfahrensaufwand zu nennen.

Z.B. sind in vielen Bundesgesetzen (Abfallwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung, u. a.) so genannte „**Blankettstrafnormen**“ als Grundlage für eine Bestrafung vorgesehen. Dies bedeutet, dass in der Strafnorm auf diverse Gebote und Verbote sowohl im Gesetz als auch in Verordnungen zum Gesetz und in Bescheiden verwiesen wird, die damit Teil des gesetzlichen Tatbildes werden. Auf Grund des von der höchstgerichtlichen Judikatur vorgegebenen und dem Schutz des Bürgers dienenden hohen Anspruchs an die Konkretisierung eines Tatvorwurfes in einem Strafbescheid ist besonders in diesem Bereich der Verwaltungsstrafverfahren festzustellen, dass bei den Behörden erster Instanz diesen Anforderungen vielfach nicht nachgekommen wird. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, jedenfalls erfordert ein derart geführtes Verfahren einen vermehrten Arbeitsaufwand, um einerseits den angestrebten konkreten Tatvorwurf zu ermitteln, ihn – sofern nicht Verfolgungsverjährung eingetreten ist – mit dem Berufungsbescheid zu korrigieren und die damit erforderlichen Ermittlungen im Rahmen einer Berufungsverhandlung nachzuholen.

Weiters wird festgestellt, dass vor allem im Verwaltungsstrafbereich die im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vorgenommene Beweisaufnahme oftmals unzureichend ist. **Vielfach müssen im Berufungsverfahren vor dem UVS die für eine fundierte rechtliche Beurteilung notwendigen Beweise erstmals aufgenommen werden.**

Auch erhalten die Berufungswerber in den in einer Vielzahl von Fällen obligatorisch vorgeschriebenen öffentlichen mündlichen Verhandlungen zum ersten Mal im Verfahren ausreichend Gelegenheit, ihren Standpunkt umfassend darzulegen. Durch eine deutlich fundiertere Beweisaufnahme und eine verbesserte Begründung der erstinstanzlichen Bescheide würden manche Berufungsverfahren entweder gar nicht anfallen oder könnten in einer weniger aufwändigen Form und damit auch in kürzerer Zeit vor dem UVS abgewickelt werden.

Bei den Berufungsverfahren im Verwaltungsstrafbereich fällt auch auf, dass die von den Behörden erster Instanz verhängten **Strafbeträge** in vielen Fällen mangels Ermittlung der allseitigen Verhältnisse des/der Beschuldigten **deutlich überhöht**, wenn nicht sogar in Einzelfällen ruinös sind und mit den gesetzlichen Strafzumessungsregeln nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Von den im Berichtszeitraum enderledigten Verfahren (5.162) waren in etwa **2.400 öffentliche mündliche Verhandlungen** durchzuführen. Diese Verhandlungen sind – wie bereits in der Vergangenheit – nicht nur am Sitz des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ in St. Pölten und an den Außenstellen, sondern oftmals als Serviceleistung für die BürgerInnen auch am Sitz der Erstbehörden durchgeführt worden. Die Verhandlungen am Sitz der Behörden erster Instanz stellen nicht nur einen Beitrag zu mehr Bürgernähe dar (im Regelfall ist der Anreiseweg für die rechtssuchenden BürgerInnen, Beteiligten und Zeugen erheblich geringer), sondern bieten zudem die Möglichkeit im kurzen Weg auf Akten und sonstige Unterlagen bei der Erstbehörde zuzugreifen. Zu diesem Zwecke hat der Landtag von Niederösterreich als zuständiger Gesetzgeber im Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ auch die Landesregierung verpflichtet, dem Unabhängigen Verwaltungssenat Verhandlungsräumlichkeiten an den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung zu stellen.

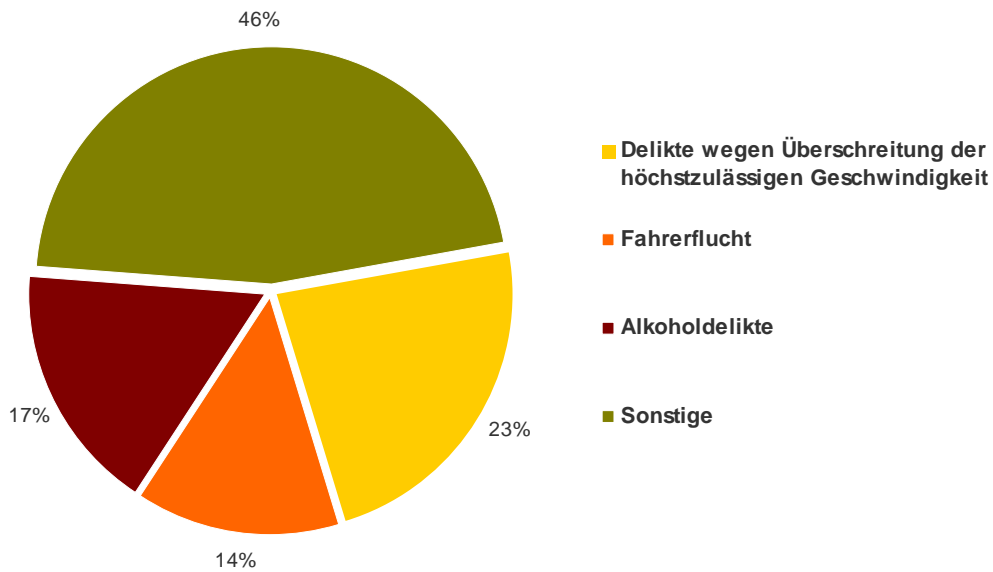
## 2. Erfahrungen im juristischen Bereich betreffend Bundesgesetze:

### **a) Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960**

Von allen abgeführten Verwaltungsstrafverfahren entfielen rund 23 % der Delikte auf Überschreitungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit, weiters rund 14 % auf Übertretungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen („Fahrerflucht“) und rund 17 % auf Alkoholdelikte. Damit entfallen mehr als die Hälfte aller durchgeführten Verfahren wegen Übertretung der StVO 1960 auf die angeführten drei Deliktgruppen. Die restlichen Verfahren wegen Übertretungen der StVO verteilen sich auf diverse übrige Delikte.



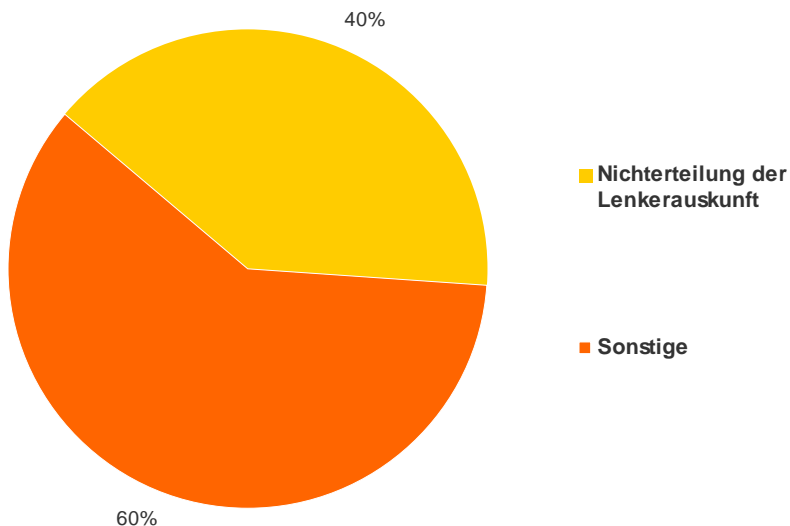
## Straßenverkehrsordnung 1960



## b) Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967

Rund 40 % aller Verfahren wegen Übertretung des KFG 1967 beziehen sich auf die Nichterteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG 1967. Ein Großteil dieser behördlichen Anfragen auf Erteilung der Lenkerauskunft resultiert aus Geschwindigkeitsübertretungen ohne sofortige Anhaltung.

Kraftfahrgesetz 1967:



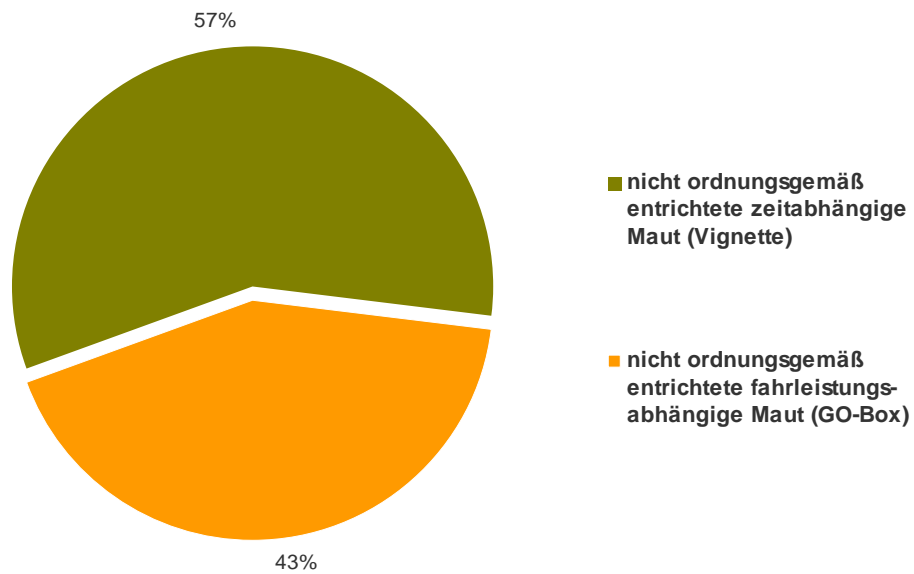
In diesem Zusammenhang ist auch auf die **Problematik mit ausländischen Zulassungsbesitzern** hinzuweisen, insbesondere soweit **deutsche Staatsbürger** betroffen sind. Eine Lenkererhebung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist in diesen Fällen nicht zielführend, zumindest nicht für eine Bestrafung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, da nach dem deutschen Grundgesetz deutsche Staatsbürger nicht verpflichtet werden können, sich selbst zu beschuldigen. Die deswegen dennoch verhängten Strafen werden in der Praxis in Deutschland nicht vollstreckt, sodass bei Anzeigen, bei denen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen bekannt ist (z. B. Radarmessungen, etc.) von den Behörden erster Instanz auf eine Ermittlung des Lenkers zur Tatzeit überhaupt verzichtet und das Strafverfahren gegen den Zulassungsbesitzer als vermutlichen Lenker geführt wird. Im Berufungsverfahren vor dem UVS wird aber regelmäßig die Lenkereigenschaft zur Tatzeit durch solcher Art beschuldigte Zulassungsbesitzer bestritten. Für eine Bestrafung wegen des der Lenkeranfrage zu Grunde liegenden Deliktes (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung) ist auch gegenüber deutschen Staatsbürgern eine Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 sinnvoll, da bei Nichtbeantwortung von einer Nichtmitwirkung des Betroffenen ausgegangen werden kann, was aber auch nur als ein Indiz für das Grunddelikt gewertet werden kann.

Auf Grund der höchstgerichtlichen Judikatur ist in solchen Fällen grundsätzlich zwingend eine Berufungsverhandlung durchzuführen. In vielen Fällen kann trotz der einen Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren treffenden Mitwirkungspflicht die Bestrafung nicht aufrecht erhalten werden.

### **c) Übertretungen nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**

Bezüglich der nach diesem Gesetz pönalisierten Mautprellerei entfallen etwas mehr als die Hälfte der Verfahren auf Bestrafungen wegen nicht ordnungsgemäß entrichteter zeitabhängiger Maut („Vignettenpflicht“) und der Rest auf Verfahren wegen nicht ordnungsgemäß entrichteter fahrleistungsabhängiger Maut („GO-Box“).

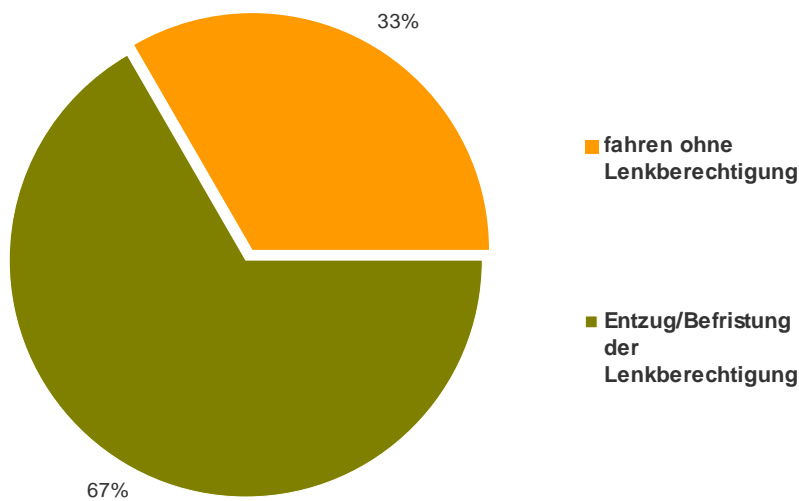
### Bundesstraßen-Mautgesetz 2002:



#### **d) Verfahren nach dem Führerscheinggesetz**

Hier kann im Wesentlichen die Aussage getroffen werden, dass sich etwa ein Drittel aller erledigten Verfahren auf Strafverfahren wegen Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne die hierfür erforderliche Lenkberechtigung oder der Nichteinhaltung von Auflagen bezieht, während sich zwei Drittel der Verfahren auf den Entzug der Lenkberechtigung, die Befristung der Lenkberechtigung oder die Vorschreibung diverser wiederkehrender gesundheitlicher Untersuchungen bezieht.

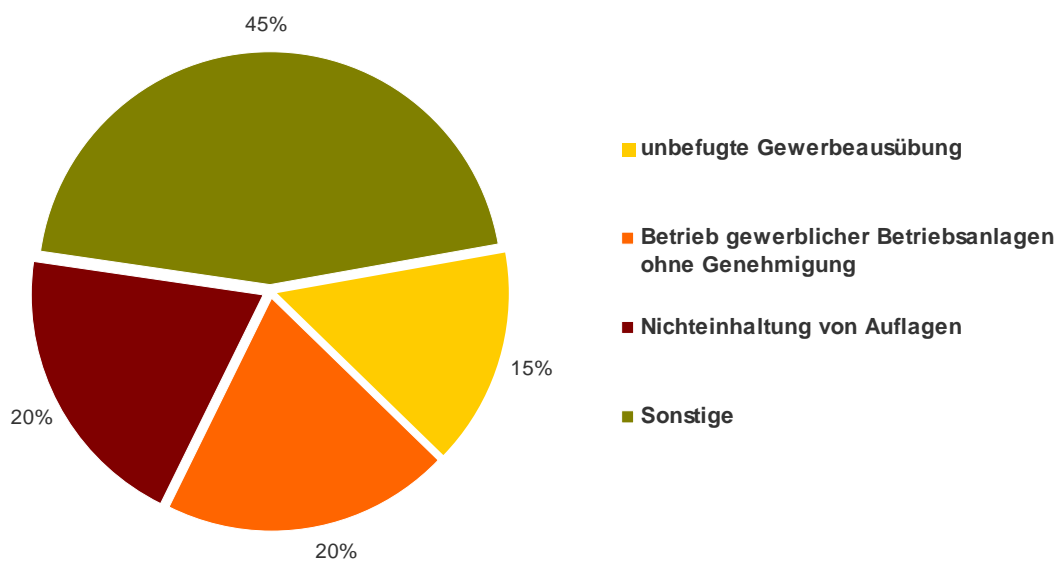
Führerscheingesetz:



#### e) Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994

Bei Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz liegen die Schwerpunkte bei Verfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung (15 %) und bei Verfahren wegen Errichtung oder Abänderung von gewerblichen Betriebsanlagen ohne die hierfür erforderliche gewerberechtliche Genehmigung (20 %). Weitere 20 % aller Verfahren betreffen die Nichteinhaltung von behördlich vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträgen.

Gewerbeordnung 1994:

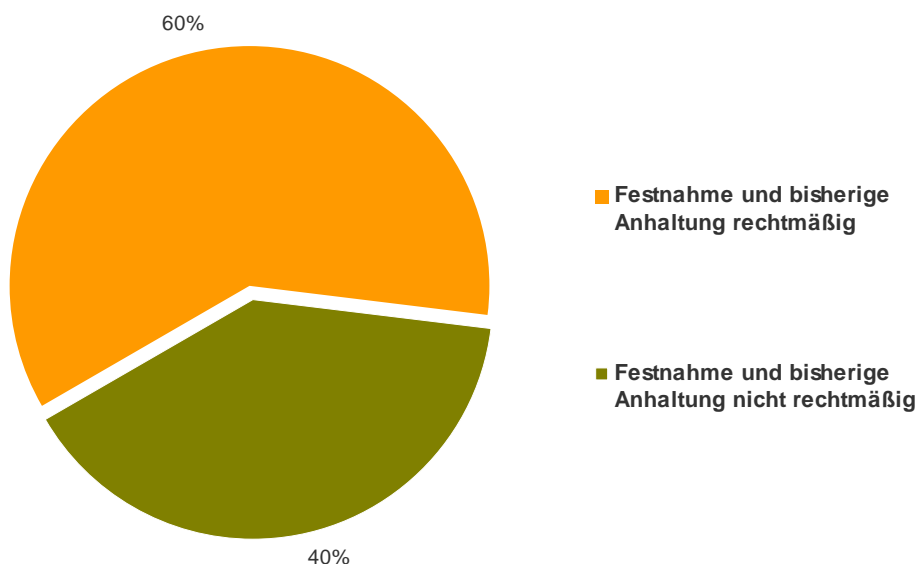


Abgesehen von den erwähnten Strafverfahren wegen Übertretung der Gewerbeordnung bildete der Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen einen der Schwerpunkte der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ. Insgesamt sind in diesem Bereich im Berichtszeitraum 55 Verfahren neu angefallen.

#### f) Schubhaftbeschwerden

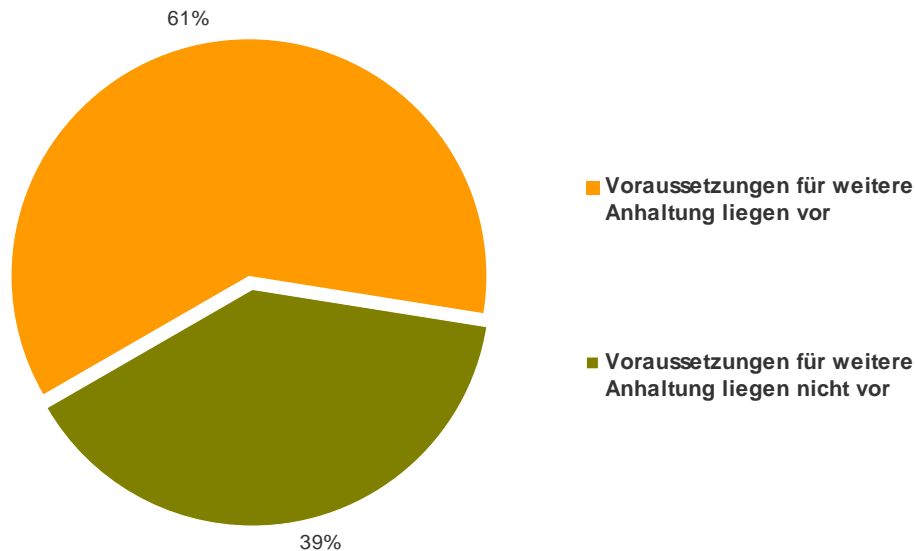
Sofern im Zeitpunkt der Einbringung der Schubhaftbeschwerde die Schubhaft noch aufrecht ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat binnen einer Woche nicht nur die Rechtmäßigkeit der Festnahme und der bisherigen Anhaltung zu prüfen, sondern auch auszusprechen, ob die Voraussetzungen für die weitere Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft vorliegen. Dabei konnte die Erfahrung gemacht werden, dass hinsichtlich der Festnahme und der bisherigen Anhaltung in etwa 40 Prozent der Verfahren eine Rechtswidrigkeit gegeben war.

Festnahme, Schubhaftbescheid und bisherige Anhaltung:



In etwa der selben Quote der Verfahren wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die weitere Anhaltung in Schubhaft verneint.

Voraussetzungen für weitere Anhaltung:



Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das am 01. Jänner 2010 in Kraft getretene Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr.122, insbesondere auf dessen **§ 76 Abs. 2a**. Für dessen Tatbestände ist charakteristisch, dass die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schubhaft anzuordnen „hat“, wenn die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG oder zur Sicherung der Abschiebung notwendig ist, es sei denn, dass besondere Umstände in der Person des Asylwerbers der Schubhaft entgegenstehen.

Es war daher mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung die Erwartung verbunden, dass in diesen „§ 76 Abs. 2a-Fällen“ insoweit vom Gesetzgeber legislative Klarheit geschaffen wird, als bei derartigen Fallkonstellationen die Behörde die Schubhaft jedenfalls anzuordnen „hat“ und dies nicht erst – wie in den übrigen Fällen einer Schubhaftverhängung – nach einer umfangreichen Rechtsschutzgutabwägung möglich ist.

Auf Grund der dazu zwischenzeitig ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur (insbesondere und richtungweisend VwGH vom 26.8.2010, Zl. 2010/21/0234) ergibt sich, dass auch im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2a FPG die Verhängung der Schubhaft nur dann zulässig ist, wenn sie notwendig und verhältnismäßig ist, also auch hier nur die „ultima ratio“ darstellt. Für das vom UVS durchzuführende Verfahren bedeutet dies keinen

nennenswerten Unterschied zu einer auf die §§ 76 Abs. 1 und 2 FPG gestützten Schubhaft.

Damit ist es durch Einführung dieser Bestimmung auf Grund der höchstgerichtlichen Judikatur **zu keiner Vereinfachung im Verwaltungsvollzug** gekommen. Vielmehr reihen sich diese relativ klaren § 76 Abs. 2a-Fälle (vgl. die dort taxativ aufgezählten Schubhafttatbestände) wieder in die übrigen Schubhaftfälle ein, bei denen auf Grund der im Einzelfall jeweils vorzunehmenden Rechtsschutzgutabwägung nicht nur Unsicherheiten für die Fremdenpolizeibehörden erster Instanz bei Schubhaftverhängung gegeben sind, sondern auf Grund der Häufigkeit der Beschwerden gegen diese Maßnahmen auch ein nicht unbeträchtlicher **Verwaltungskostenaufwand** zu verzeichnen ist.

Die Maßstäbe für die formlose Aufhebung der Schubhaft im Falle des Wegfalls des Grundes für deren Anordnung durch Freilassung des Fremden (§ 81 Abs.1 Z1 FPG i.V.m. § 80 Abs. 2 FPG) wurden durch die höchstgerichtliche Judikatur (VwGH vom 5. Juli 2011, ZI. 2008/21/0034-7) dahingehend verschärft, dass z.B. im Falle einer Bescheidverkündung durch den Asylgerichtshof im Asylverfahren der Wegfall der Voraussetzungen für die Schubhaft die Folge sein kann. In einem solchen Fall ist die Enthaltung durch die Fremdenpolizeibehörde sofort nach der Verkündung des Bescheides durch den Asylgerichtshof vorzunehmen, was in der Praxis logistische Probleme aufwirft. Jedenfalls ist jede (noch so kurze) weitere Anhaltung des Fremden nach der erwähnten VwGH-Judikatur rechtswidrig und wird diese regelmäßig vor dem UVS bekämpft, der in seiner Entscheidung jeweils auch die tarifmäßigen Kosten der obsiegenden Partei zuzusprechen hat.

**Beispiel:** Über einen Asylwerber wurde die Schubhaft verhängt. Der Asylgerichtshof verkündet im Rahmen einer mündlichen Verhandlung spätabends oder in der Nacht eine Entscheidung, auf Grund der die Voraussetzungen für die Anhaltung in Schubhaft wegfallen.

Die Verständigung der Fremdenpolizeibehörde durch die Asylbehörde erfolgt erst oft (Tage oder Stunden) später. Jede Anhaltung eines Fremden in Schubhaft ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen ist jedoch nach der höchstgerichtlichen Judikatur rechtswidrig, was zur Folge hat, dass bei Wegfall der Voraussetzungen in

solchen Fällen einer Beschwerde immer Folge zu geben ist und immer die Kosten in vollem Umfang zuzusprechen sind, was zu einer nicht unbeträchtlichen Belastung für den Steuerzahler führt. So waren im Berichtszeitraum den obsiegenden Beschwerdeführern insgesamt Kosten in Höhe von ca. € 50.000,-- auf Basis der UVS-Aufwandersatzverordnung 2008 zuzusprechen.

Wünschenswert wäre eine ausreichend klare gesetzliche Vorgabe zur Vermeidung der obig dargelegten Problematik. Dies könnte beispielsweise durch die **Verpflichtung zu einem entsprechenden Informationsaustausch** innerhalb bestimmter Fristen bewerkstelligt werden.

#### **g) Übertretungen des Glücksspielgesetzes (einschließlich des NÖ Spielautomatengesetzes)**

Im Kalenderjahr 2010 fielen für beide Rechtsmaterien insgesamt 46 Neuverfahren an. Diese Zahl stellt mehr als das Doppelte der Neuverfahren vom Jahre 2009 dar (Neuverfahren in diesem Jahr 21). Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf verstärkte Kontrollen zurückzuführen.

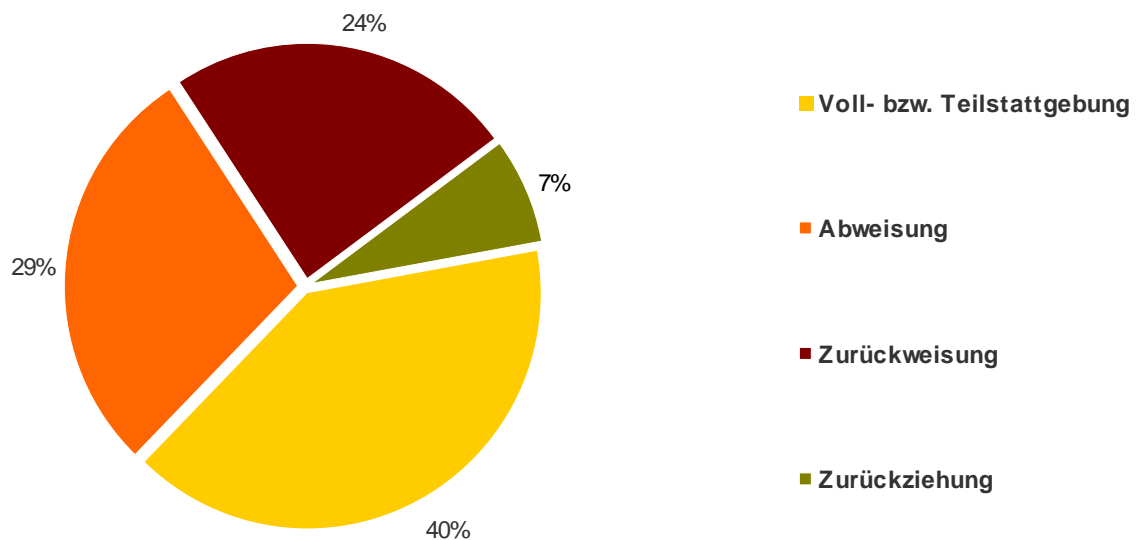
Auffällig im Beobachtungszeitraum war in diesem Zusammenhang, dass in zahlreichen Verfahren **Abgrenzungsprobleme zwischen dem Glücksspielgesetz und dem NÖ Spielautomatengesetz** bei den Erstbehörden aufgetreten sind. Sofern nämlich die vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzen für die Spieleinsätze nicht überschritten wurden, waren die Verwaltungsstrafverfahren nicht automatisch nach dem NÖ Spielautomatengesetz abzuführen. Vielmehr war auch zu berücksichtigen, welche technischen Möglichkeiten die verfahrensrelevanten Geräte zum Vorfallszeitpunkt aufgewiesen haben. Die hier zutage getretene Schwierigkeit bestand darin, dass mangels sofortiger Beweissicherung bei der Amtshandlung im Berufungsverfahren auch unter Beiziehung von Sachverständigen oftmals nicht mehr mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte, auf welche technische Art (Internet oder im Gerät selbst) die Entscheidung über Gewinn und Verlust getroffen wird. Gerade die Kenntnis über diese Art der Spielentscheidung war aber notwendig, um beurteilen zu



können, ob das Strafverfahren nach dem NÖ Spielautomatengesetz oder dem Glücksspielgesetz zu führen ist. Durch die mittlerweile eingetretene Novelle zum Glücksspielgesetz ist dieser Umstand nicht mehr relevant.

Bei den im Berichtszeitraum nach dem Glücksspielgesetz abgeführten Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich im Hinblick auf die ergangenen Entscheidungen folgendes Bild

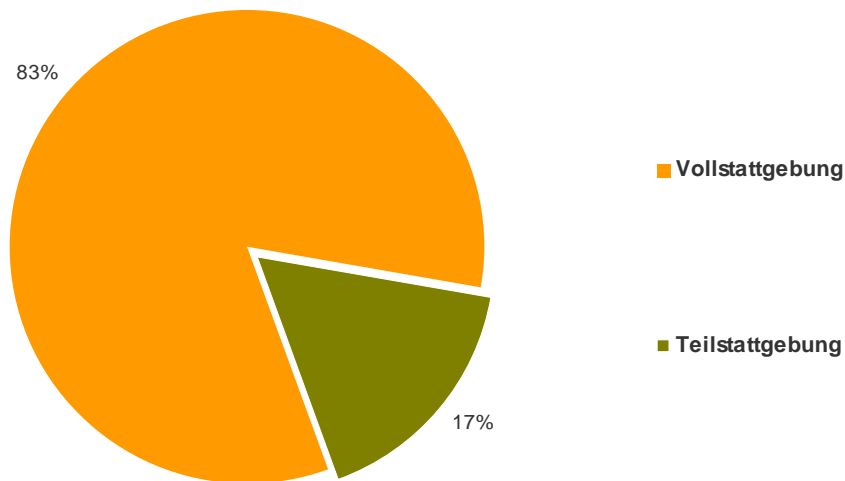
Glücksspielgesetz:



Nach Ablauf des Berichtszeitraumes musste eine exorbitante Steigerung der Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz festgestellt werden. Eine ausführliche Darlegung wird im Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2011 erfolgen.

Bei den im Berichtszeitraum nach dem NÖ Spielautomatengesetz abgeführten Verwaltungsstrafverfahren (6 Verfahren) ergibt sich im Hinblick auf die ergangenen Entscheidungen folgendes Bild:

NÖ Spielautomatengesetz:



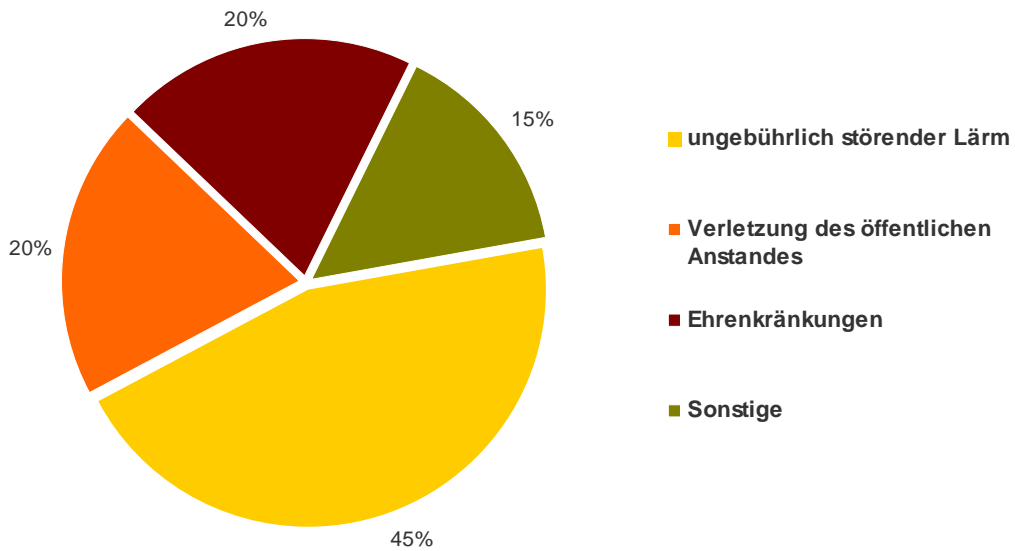
Abgesehen von den dargelegten Fällen zeigten sich im Beobachtungszeitraum beim Vollzug bundesgesetzlicher Bestimmungen keine Umstände, die auf einen legislativen Handlungsbedarf hindeuten, zumal zwischenzeitlich eine Novelle zum Glücksspielgesetz in Kraft getreten ist. Diese Novelle zeigte Auswirkungen erst nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

### 3. Erfahrungen im juristischen Bereich betreffend Landesgesetze:

#### **a) Übertretungen des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Hier ist festzustellen, dass sich knapp über 80 % aller durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren auf drei verschiedene Deliktstypen konzentrieren. Etwa 45 % der Verfahren beziehen sich auf die Verursachung von ungebührlich störendem Lärm, weitere ca. 20 % auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes und knapp 20 % auf Ehrenkränkungen.

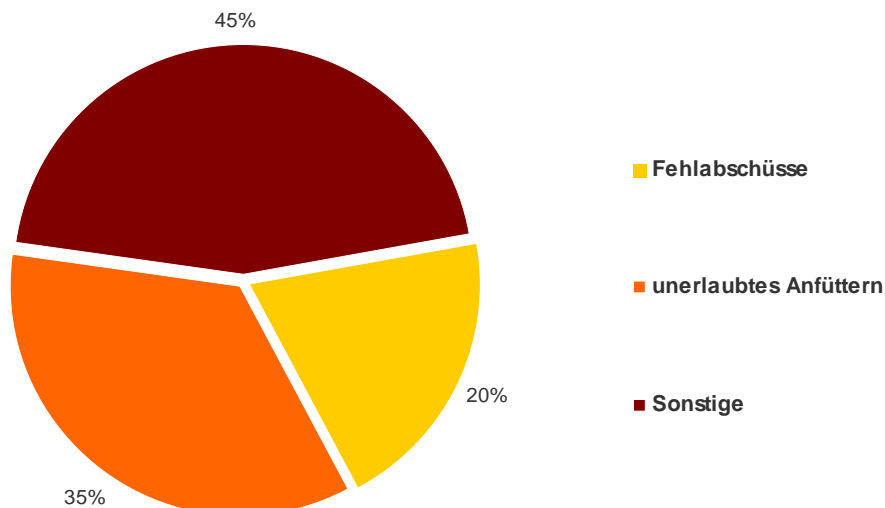
### NÖ Polizeistrafgesetz:



### b) Übertretungen des NÖ Jagdgesetzes

Hinsichtlich der nach diesem Landesgesetz im Berichtszeitraum erledigten Verwaltungsstrafverfahren kann die Aussage getroffen werden, dass sich etwa knapp 20 % aller Verfahren auf Fehlabschüsse beziehen und ca. 35 % auf das unerlaubte Anfüttern von Wildtieren. Die übrigen Verfahren beziehen sich wiederum auf diverse sonstige Ordnungswidrigkeiten, ohne hier einen signifikanten Trend herauslesen zu können.

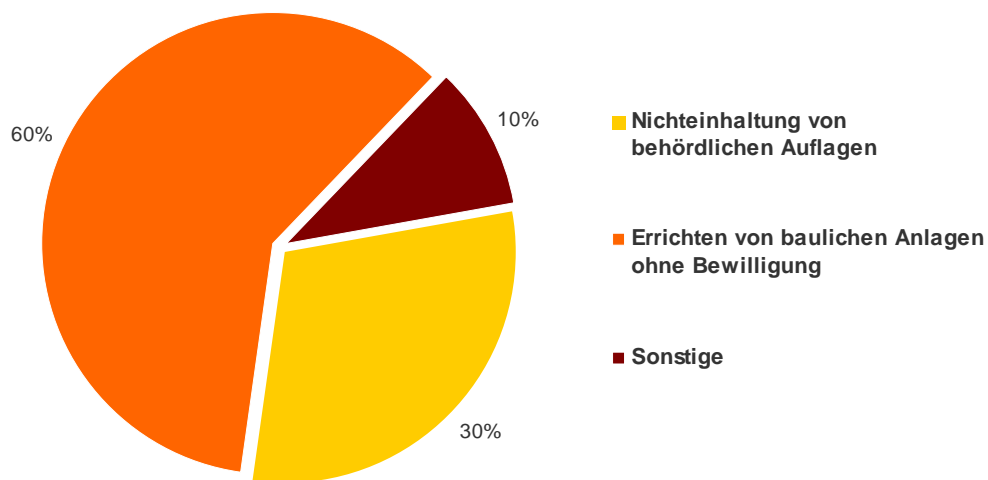
### NÖ Jagdgesetz:



### c) Übertretungen des NÖ Naturschutzgesetzes

Hier liegen die Schwerpunkte im Bereich der Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb des Ortsbereiches ohne die hierfür erforderliche Bewilligung mit etwa 60 % aller erledigten Verfahren und im Bereich der Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen und sonstigen Vorschriften mit etwa 30 %.

NÖ Naturschutzgesetz:



### d) sonstige Verfahren nach landesgesetzlichen Bestimmungen

Auf Grund der geringen Anzahl derartiger Verfahren können keine Aussagen getroffen werden, die für die jeweilige Materie signifikant wären.

Beim Vollzug des NÖ Landesrechts sind **keine Auffälligkeiten** hervorgetreten, die auf einen Bedarf legislatischer Maßnahmen hindeuten.

#### 4. Auswirkungen der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates auf die Landesbürger:

Abgesehen vom Schutz der Bürger im Verwaltungsstrafbereich vor **ungerechtfertigten und überhöhten Strafen** sind in verschiedenen Verwaltungsmaterien weitere konkrete Auswirkungen der UVS-Judikatur zu gewärtigen. Diese Auswirkungen sind mit dem jeweiligen Schutzzweck der angewendeten Rechtsnorm untrennbar verbunden. So werden beispielsweise die BürgerInnen durch Entscheidungen nach dem **Führerscheinggesetz** im Straßenverkehr vor VerkehrsteilnehmerInnen geschützt, die entweder die erforderliche Zuverlässigkeit oder gesundheitliche bzw. fachliche Eignung nicht mehr aufweisen.

Beim Vollzug des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** und des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes** stehen im Wesentlichen der Schutz des Arbeitsmarktes vor ungeregelter Arbeitskräfteeinsatz und die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der einzelnen Arbeitskraft im Mittelpunkt.

Bei der Vollziehung des **Fremdenrechtes** steht nicht nur der Schutz des Fremden vor allfällig ungerechtfertigter Insubhaftnahme bzw. Abschiebung (einschließlich der Verhängung ungerechtfertigter Aufenthaltsverbote oder Ausweisungen) im Vordergrund; ebenso ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Sicherung unbedingt notwendiger Abschiebungen bzw. die Bestätigung von Aufenthaltsverboten bzw. Ausweisungen zum Schutz aller BürgerInnen und damit auch der legal aufhältigen Fremden erforderlich.

Die letztinstanzlichen Entscheidungen des UVS in Bezug etwa auf unbefugte Gewerbeausübungen und die rasche Abwicklung der Vergabe-Nachprüfungsverfahren – innerhalb von zwei Monaten ist das Verfahren abgeschlossen – stellen wesentliche Kriterien für eine **Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich** dar. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (durch das Land NÖ, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband) haben sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch die am Vergabeverfahren beteiligten Bieter höchstes **Interesse an einer raschen Überprüfung**, zumal es in derartigen Verfahren um Auftragssummen

mitunter im 3-stelligen Millionenbereich geht (z.B. Neu- und Umbauten von Krankenhäusern und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Errichtung von Verbandskläranlagen, Beschaffungswesen für öffentliche Einrichtungen). Während des beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Nachprüfungsverfahrens wird oftmals über Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei die weitere Abwicklung der öffentlichen Auftragsvergabe durch **Erlassung einer einstweiligen Verfügung** gestoppt, um allfällige und mit großem Aufwand verbundene Rückabwicklungen – sofern überhaupt möglich – zu vermeiden.

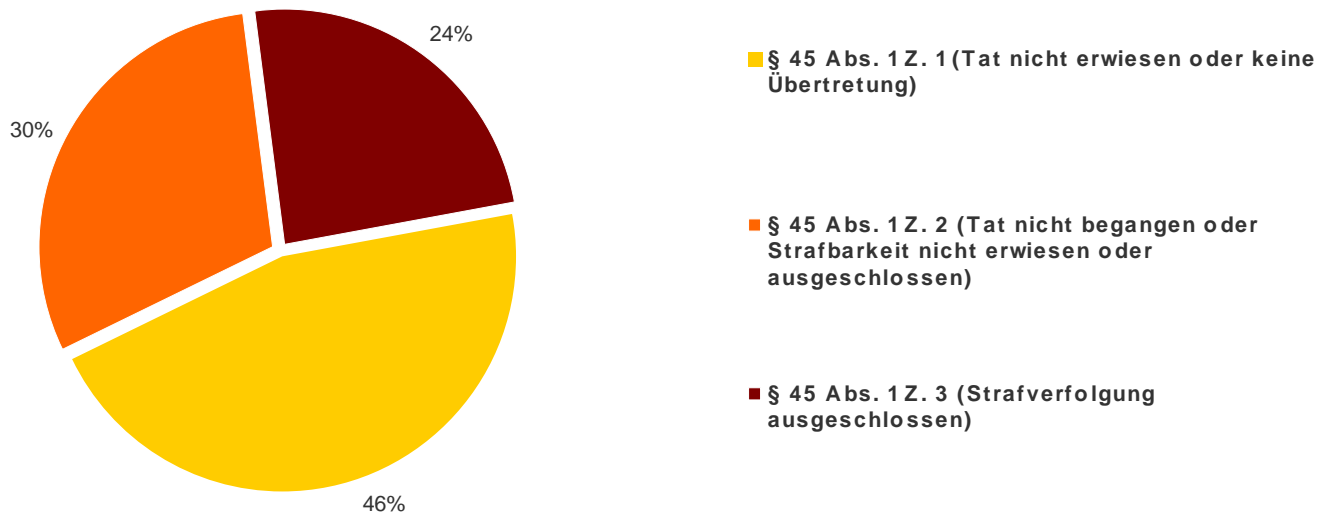
#### 5. Übersicht über die im Verwaltungsstrafbereich vorgenommenen Verfahrenseinstellungen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sieht in seinem § 45 Abs. 1 vor, dass die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat. Diese Bestimmung hat selbstverständlich auch für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Rahmen des Berufungsverfahrens Geltung. Im Falle der Behebung eines erstinstanzlichen Straferkenntnisses erfolgt – von bestimmten und nur selten vorliegenden Fallkonstellationen abgesehen – eine Einstellung des Strafverfahrens.

§ 45 Abs. 1 VStG sieht drei Kategorien von Verfahrenseinstellungen vor:

- a) Einstellungen nach **Z 1**: wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet
- b) Einstellungen nach **Z 2**: wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen
- c) Einstellungen nach **Z 3**: wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Im Berichtszeitraum zeigte sich folgendes Bild hinsichtlich der verschiedenen Arten von Verfahrenseinstellungen:



#### 6. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die oben erwähnten Ausführungen zum juristischen Bereich betreffend Bundes- und Landesgesetze beziehen sich nur auf ein enges Segment aller angefallenen Verfahren bei den Behörden erster Instanz im Berichtszeitraum, da sich die vorgenommene Auswertung nur auf die vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat geführten Rechtsmittel- und Beschwerdeverfahren beziehen kann.

**Angelegenheiten, die dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze am Ende des Berichtszeitraumes gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z3 B-VG zugewiesen waren:**

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem/der

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs. 8),
- Apothekengesetz (§§ 45 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 3),
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs. 3),
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs. 3),
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs. 2a),
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 Abs. 9, 36 Abs. 3, 37 Abs. 8, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1),
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs. 7),
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs. 1),
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6),
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs. 5),
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs. 6),
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 sowie § 82),
- Führerscheinggesetz (§§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1),
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs. 6),
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 91 Abs. 4),
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs. 3),
- Glücksspielgesetz (§ 50),
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs. 2),
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs. 7),
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs. 7, 22 Abs. 5 und 42b Abs. 2),
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs. 1 und 1a),
- Kraftfahrlineiengesetz (§ 21),
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d),



- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs. 6 und 39 Abs. 5),
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs. 1a),
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2),
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 46 Abs. 3, 47 Abs. 4, 48 Abs. 3, 67 Abs. 4),
- Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs. 4 und 12 Abs. 4),
- Notariatsordnung (§ 36c Abs. 3),
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs. 1 und 2),
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18 Abs. 1 und 2),
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs. 3),
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs. 5 und 50 Abs. 4),
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs. 2 und 71 Abs. 2),
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89),
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 3),
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs. 5),
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs. 2),
- Tierseuchengesetz (§ 76),
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 2),
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (§ 19 Abs. 1 und 2),
- Umweltinformationsgesetz (§ 8 Abs. 4 und Abs. 5),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs. 3),
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a),
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs. 2, 43 Abs. 1, 45 Abs. 3, 46 Abs. 6 und 55 Abs. 4).

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunftsgesetz (§§ 13 Abs. 4, 30 Abs. 1),
- NÖ Feuerwehrgesetz (§§ 22 Abs. 5, 30 Abs. 6, 33 Abs. 2),
- NÖ Forstausführungsgesetz (§ 17a Abs. 5),
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (§ 17 Abs. 2),
- NÖ Grundversorgungsgesetz (§ 18 Abs. 1),
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 (§ 23a),
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (§ 2),
- NÖ Jagdgesetz 1974 (§§ 39 Abs. 7, 46 Abs. 2, 128a Abs. 4),
- NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 (§ 11),
- NÖ Sportgesetz (§ 13 Abs. 3),
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 30 Abs. 3),
- NÖ Tourismusgesetz 1991 (§ 14 Abs. 2),
- NÖ Umwelthaftungsgesetz (§ 12 Abs. 1 und Abs. 5),
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (§ 4).

# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2010

## AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen-beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremdenpolizei-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs-verfahren	Verhaltens-beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
<b>Jänner</b>	341	5	18	4	30	-	398/473
<b>Februar</b>	301	4	14	3	36	-	358/459
<b>März</b>	540	2	16	2	43	-	603/484
<b>April</b>	376	3	9	1	36	-	425/473
<b>Mai</b>	321	2	11	2	30	-	366/428
<b>Juni</b>	341	2	22	2	29	-	396/436
<b>Juli</b>	348	3	11	2	35	-	399/484
<b>August</b>	276	2	7	-	36	-	321/321
<b>September</b>	300	7	21	1	32	-	361/430
<b>Oktober</b>	274	5	27	-	32	-	338/436
<b>November</b>	355	9	17	2	27	-	410/389
<b>Dezember</b>	256	6	23	2	33	-	320/349
<b>Summe</b>	4029	50	196	21	399	-	4695/5162

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:      **Kammern: 189**  
**Einzelmitglied: 3840**

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:      **Kammern: 51**  
**Einzelmitglied: 615**

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:**  
**BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2008	2009	2010
Abfallwirtschaftsgesetz	66	65	60
Abzeichengesetz	-	-	1
Ärztegesetz	-	-	1
Allg. Sozialversicherungsgesetz	122	186	189
Apothekengesetz	-	-	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	75	68	94
Arbeitsinspektionsgesetz	1	1	3
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	1	-	-
Arbeitsmarktförderungsgesetz	-	1	-
Arbeitslosenversicherungsgesetz	-	-	1
Arbeitsmittelverordnung	1	-	-
Arbeitsruhegesetz	5	3	1
Arbeitszeitgesetz	55	70	94
Artenhandelsgesetz	5	8	5
Arzneimittelgesetz	-	1	-
Arzneiwareneinfuhrgesetz	10	4	11
Ausländerbeschäftigungsgesetz	358	277	234
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	2	3	5
Bauarbeiterschutzverordnung	2	-	-
NÖ Bauordnung	38	39	24
Bauträgervertragsgesetz	1	-	-
Bildungsdokumentationsgesetz	2	1	-
NÖ Bodenschutzgesetz	2	-	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	2	2	4
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	-	-	1

Bundesstatistikgesetz	5	1	2
Bundesstraßen-Mautgesetz	84	69	85
NÖ Buschenschankgesetz	-	1	-
Chemikaliengesetz	-	-	1
Containersicherheitsgesetz	-	-	1
Datenschutzgesetz	-	1	-
Denkmalschutzgesetz	2	-	4
Eisenbahnkreuzungsverordnung	7	9	4
NÖ Elektrizitätswesengesetz	2	-	-
NÖ Feuerwehrgesetz	2	1	3
Forstgesetz	14	29	24
Fremdenpolizeigesetz	5	5	46
Führerscheingesetz	121	123	118
Futtermittelgesetz	-	-	1
NÖ Gassicherheitsgesetz	7	1	3
NÖ Gebrauchsabgabegesetz	1	-	-
Gelegenheitsverkehrsgesetz	12	22	2
NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz	-	-	1
Geschlechtskrankheitengesetz	1	-	-
NÖ Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher	-	-	1
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	-	-	1
Gewerbeordnung	126	109	111
GGBG	104	107	101
Glücksspielgesetz	30	17	37
Glücksspielmonopolgesetz	-	-	1
Grenzkontrollgesetz	3	-	1
Güterbeförderungsgesetz	121	97	73
Handelsstatistikgesetz	2	1	-
NÖ Höhlenschutzgesetz	-	1	-

NÖ Hundeabgabegesetz	3	-	-
NÖ Hundehaltegesetz	-	-	6
NÖ Jagdgesetz	34	34	32
NÖ Jugendgesetz	6	10	6
NÖ Kanalgesetz	4	-	1
KFG	853	767	753
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	15	4	1
Kommunalsteuergesetz	-	-	1
Krankenanstaltengesetz	2	-	-
Krankenanstaltengesetz-Arbeitszeitgesetz	-	3	-
NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz	40	51	27
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	6	13	1
Lebensmittelgesetz	5	1	17
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	38	47	31
Luftfahrtgesetz	1	5	2
Luftreinhaltegesetz	2	3	1
Maß- und Eichgesetz	3	25	5
Mediengesetz	3	2	-
Meldegesetz	9	5	11
Mineralrohstoffgesetz	11	9	3
NÖ Naturschutzgesetz	4	8	18
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1	-	-
Ortspolizeiliche Verordnung	-	1	-
Passgesetz	1	-	-
Pflanzenschutzgesetz	2	10	-
Pflanzenschutzmittelgesetz	7	-	16
NÖ Polizeistrafgesetz	81	76	81
Preisauszeichnungsgesetz	-	2	-
Produktsicherheitsgesetz	1	-	-

NÖ Prostitutionsgesetz	2	3	-
Pyrotechnikgesetz	3	4	-
Qualitätsklassengesetz	2	1	-
Rechtsanwaltsordnung	-	2	-
Rezeptpflichtgesetz	1	-	-
Saatgutgesetz	1	-	-
Schieß- und Sprengmittelgesetz	-	1	-
Schiffahrtsgesetz	1	1	2
Schulpflichtgesetz	-	1	-
Seeschiffahrtsgesetz	1	-	-
Sicherheitspolizeigesetz	32	53	33
NÖ Sozialhilfegesetz	6	1	2
NÖ Spielautomatengesetz	4	4	9
Strafvollzugsgesetz	-	-	1
Strahlenschutzgesetz	1	1	1
StVO	1652	1434	1333
Tabakgesetz	2	42	89
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1	2	-
Tiergesundheitsgesetz	1	-	-
Tiermaterialiengesetz	5	-	3
Tierschutzgesetz	74	30	65
Tierseuchengesetz	6	137	91
Tiertransportgesetz	6	6	4
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	2	1	-
NÖ Veranstaltungsgesetz	17	5	7
Vermarktungsnormengesetz	1	1	3
Waffengesetz	1	5	-
Wappengesetz	1	-	-
Wasserrechtsgesetz	32	22	14

Wehrgesetz	-	2	-
NÖ Weinbaugesetz	-	1	4
Weingesetz	7	4	2
Zivildienstgesetz	8	8	2



**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:  
BESCHWERDEGRÜNDE**

Jahr	2008	2009	2010
Abnahme des Führerscheines	2	3	2
Abnahme der Kennzeichen	-	-	1
Abnahme der Privatkleidung im Krankenhaus	-	1	-
Abschiebung	2	-	3
Abschleppen eines Kraftfahrzeuges	2	-	1
Amtshandlung durch Exekutivorgane	16	14	12
Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe	-	-	3
Bescheidzustellung durch Polizei	-	-	4
Beschlagnahme	3	10	1
Besuch eines Gerichtsvollziehers	-	-	1
Einhebung einer Sicherheitsleistung	1	-	-
Einlieferung ins Krankenhaus	1	-	-
Entfernung eines Zaunes	2	1	-
Entfernung einer Werbetafel	2	1	-
Festnahme	3	1	7
Hausdurchsuchung	8	1	-
Maßnahmen durch Baubehörde	-	-	1
Nichteinhaltung von Luftverkehrsregeln	-	-	1
Sicherstellung von Dokumenten	-	6	4
Untersagung einer Versammlung	-	-	1
Verletzung der Immunität als Abgeordneter	1	-	-
Vorführung zur Behörde	-	-	1
Wegweisung	4	1	7
Zahlung von Ersatzmaut	-	1	-

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in  
VERWALTUNGSVERFAHREN:**

**BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2008	2009	2010
Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	16	16	6
Anlageverfahren Arbeitnehmerschutzgesetz	-	1	-
Anlageverfahren Arbeitsinspektionsgesetz	-	-	1
Anlageverfahren Gassicherheitsgesetz	1	-	-
Anlageverfahren Gewerbeordnung	58	48	55
Anlageverfahren Luftfahrtsgesetz	-	-	1
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	-	1	1
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	1	-	-
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	1	-	2
Apothekengesetz	15	17	10
AVG – Berufung gegen Zurückweisungsbescheid	1	-	-
AVG - Gnadengesuch	1	-	-
AVG – Ordnungsstrafe	2	-	1
Ärztegesetz	3	-	-
NÖ Auskunftsgesetz	1	-	-
Fahrprüfungsverordnung	-	1	-
NÖ Forstausführungsgesetz	-	4	-
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	38	27	27
Fremdenpolizeigesetz – Ausweisung	-	-	3
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	262	183	196
Fremdenpolizeigesetz – sonst. Verfahren	17	8	5
Führerscheinggesetz	235	240	216
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1	2	2
Gewerbeordnung	-	1	-
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1	-	-
NÖ Grundversorgungsgesetz	14	35	9
Güterbeförderungsgesetz	12	20	16

NÖ Jagdgesetz	1	2	4
KFG	14	8	22
NÖ Naturschutzgesetz	1	-	1
NÖ Sportgesetz	-	-	1
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, einstweilige Verfügung	14	10	6
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Nachprüfung	17	9	6
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Antrag auf Gebührenersatz	1	-	-
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, sonst. Verfahren	-	-	1
StVO	-	-	1
Tierschutzgesetz	7	6	-
Tiertransportgesetz	-	1	-
NÖ Tourismusgesetz	1	-	1
Umweltinformationsgesetz	2	-	1

## ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2408
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2754

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

## INHALT DER ERLEDIGUNG

### AUFGLIEDERUNG

1453	Abweisungen
337	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1445	Vollstattgebungen
1289	Teilstattgebungen
1	Haftprüfung - Aufrechterhaltung der Schubhaft ist verhältnismäßig
1	Haftprüfung – Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft liegen nicht vor
636	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

**V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F**  
**u n d**  
**V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F**

**ENTSCHEIDUNGEN**

**Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden**

**Entscheidungen**

Von den beiden genannten Höchstgerichten wurden insgesamt 375 Entscheidungen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ übermittelt. Dabei handelt es sich um 308 verfahrensbeendigende Entscheidungen und 67 nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen.

Konkret verhält es sich wie folgt:

**Verwaltungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 224 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt, nämlich

- in 55 Fällen die Beschwerde abgewiesen,
- in 63 Fällen das Verfahren eingestellt,
- in 102 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt,
- in 4 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen.

In 47 Fällen wurde der Bescheid teilweise oder zur Gänze aufgehoben.

### **Verfassungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 36 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen oder die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten,

In 1 Fall wurde der Bescheid aufgehoben.

### **Nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen waren (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gesamt):**

In 28 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben.

In 35 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.

In 3 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.

In 1 Fall wurde der Beschluss gefasst, das Verfahren bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union auszusetzen.

## neu eingebrachte Beschwerden beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

3	Anlageverfahren Gewerbeordnung
1	Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz
1	Abfallwirtschaftsgesetz
3	Apothekengesetz
5	Allg. Sozialversicherungsgesetz
6	Arbeitnehmerschutzgesetz
4	Arbeitszeitgesetz
1	Artenhandelsgesetz
38	Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	NÖ Bauordnung
3	Forstausführungsgesetz
2	Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot
40	Fremdenpolizeigesetz - Schubhaftbeschwerden
14	Führerscheinggesetz
2	GGBG
1	Glücksspielgesetz
3	Güterbeförderungsgesetz
2	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
28	Maßnahmenbeschwerde
2	NÖ Jagdgesetz
13	KFG
1	Luftfahrtgesetz
2	Pflanzenschutzmittelgesetz
25	StVO
1	Sicherheitspolizeigesetz
1	Strahlenschutzgesetz
2	Tabakgesetz
3	Tierschutzgesetz
17	Tierseuchengesetz
13	Verletzung der Entscheidungspflicht
1	Vermarktungsnormengesetz

<b>Summe</b>	<b>239</b>
--------------	------------

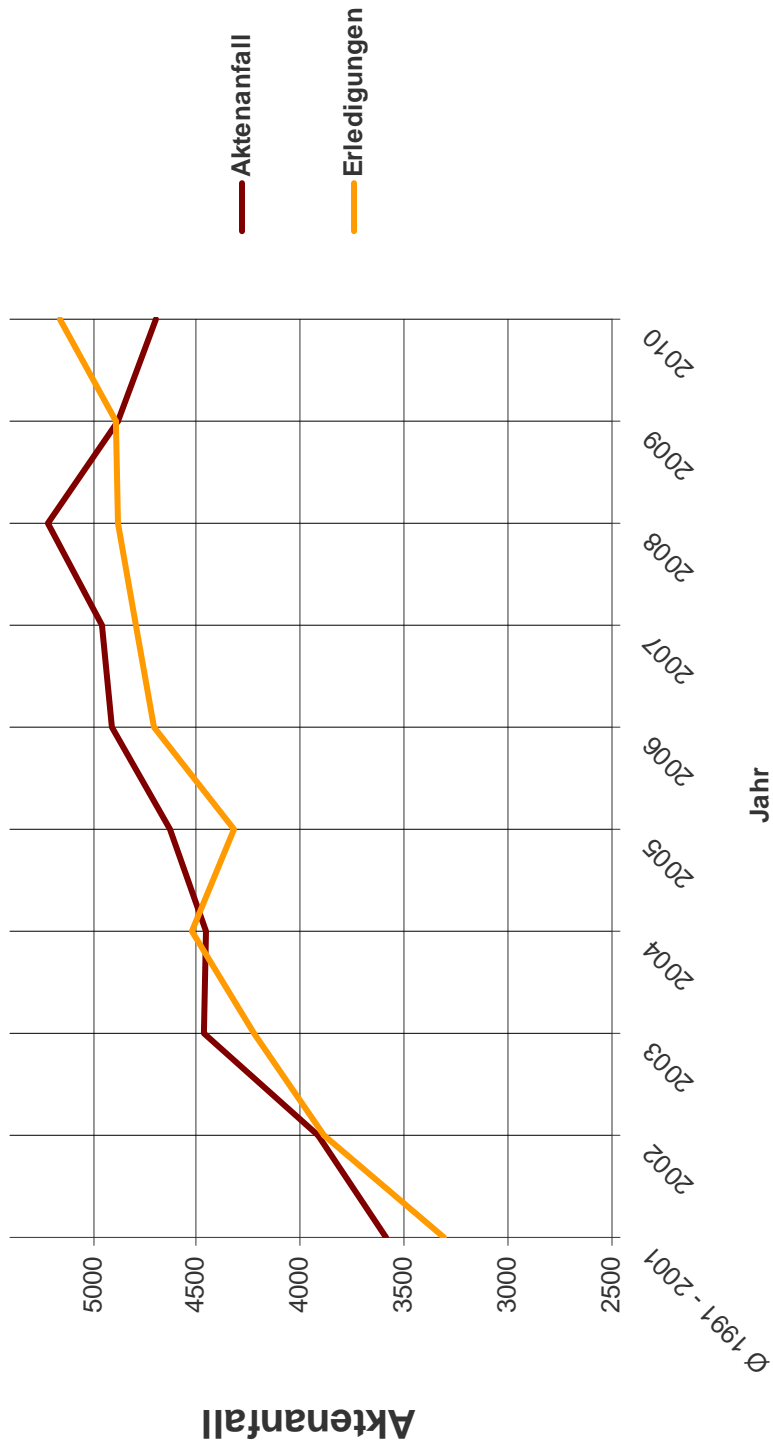
Im Zusammenhang mit den neu eingebrachten Beschwerden wurden auch 101 Gegenschriften an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfasst.

Die Gesamtzahl von 239 neu eingebrachten Beschwerden bezieht sich – abgesehen von geringfügigen Überschneidungen mit dem Vor- bzw. Folgejahr – auf die im Jahre 2010 getroffenen Entscheidungen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ. Setzt man diese Zahl in Relation zu den getroffenen Entscheidungen (4.889), so ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund 4 %. **Dies bedeutet, dass rund 96 % aller vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen unbekämpft bleiben und stellt dies eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz der Entscheidungen dar.**

Berücksichtigt man weiters jenen Anteil von Entscheidungen, die vor den Höchstgerichten bekämpft werden und in denen eine teilweise oder gänzliche Bescheidbehebung erfolgt, **so stellt in insgesamt über 99 % aller erledigten Verfahren die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffene Entscheidung eine endgültige Entscheidung dar.**

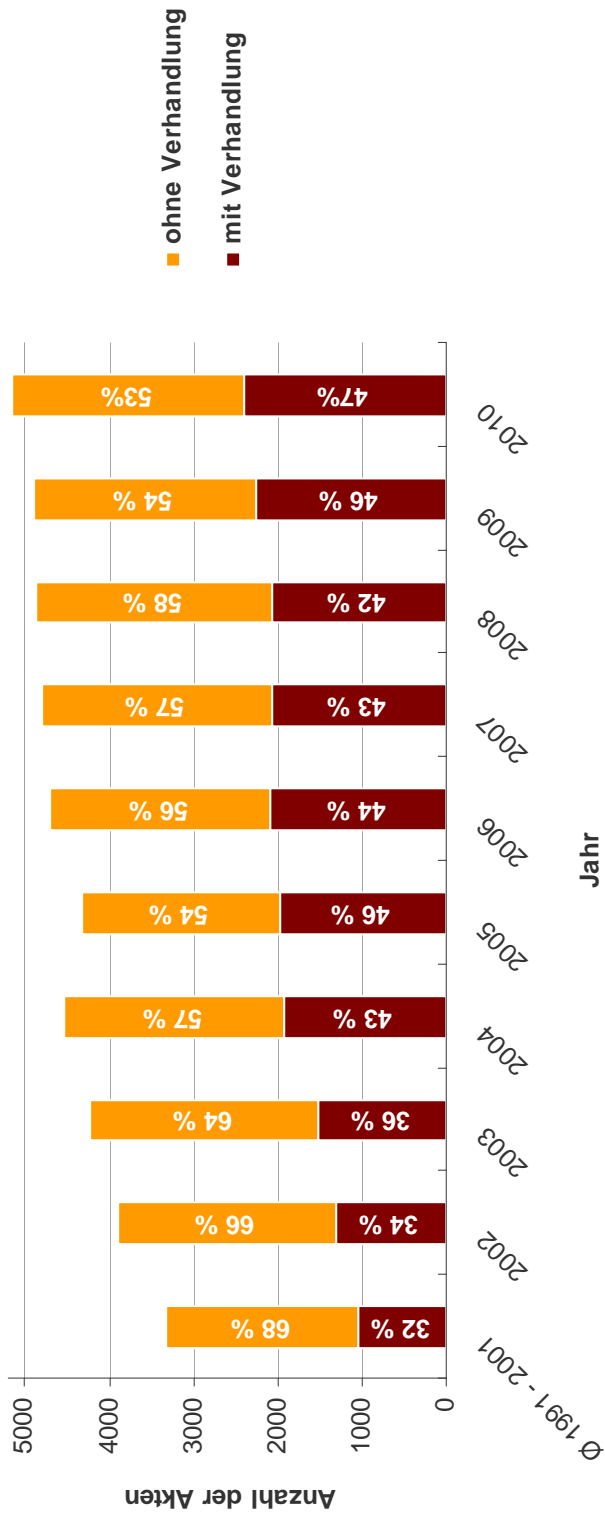


## Aktenanfall und Erledigungen



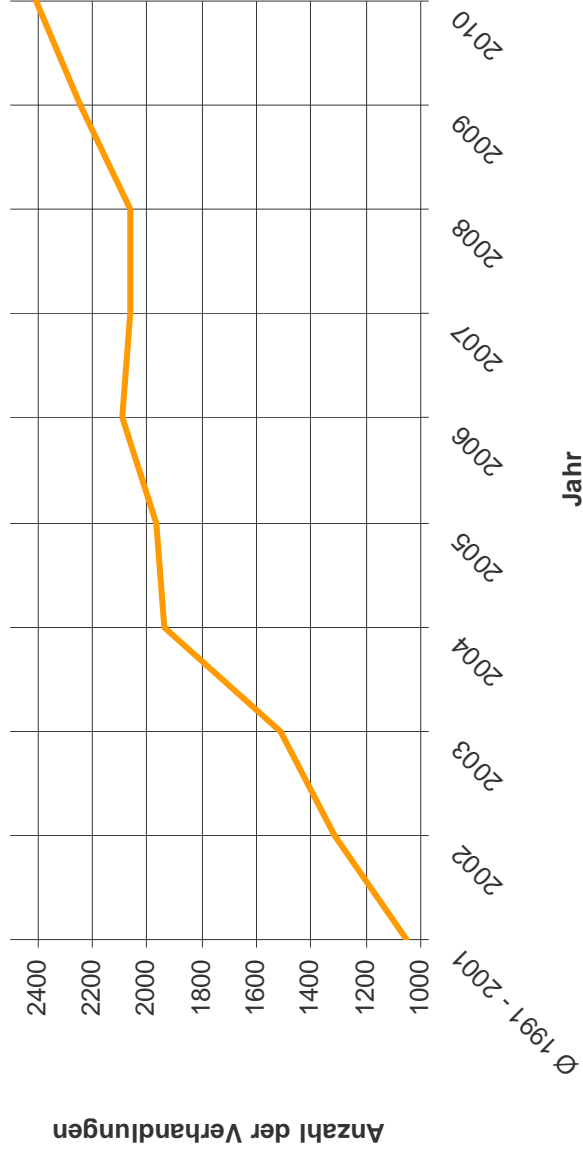
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Aktenanfall</b>	3586	3914	4466	4453	4633	4911	4953	5216	4877	4695
<b>Erledigungen</b>	3312	3887	4227	4525	4324	4706	4796	4878	4889	5162

## Anteil der enderledigten Verfahren mit bzw. ohne mündlicher Verhandlung



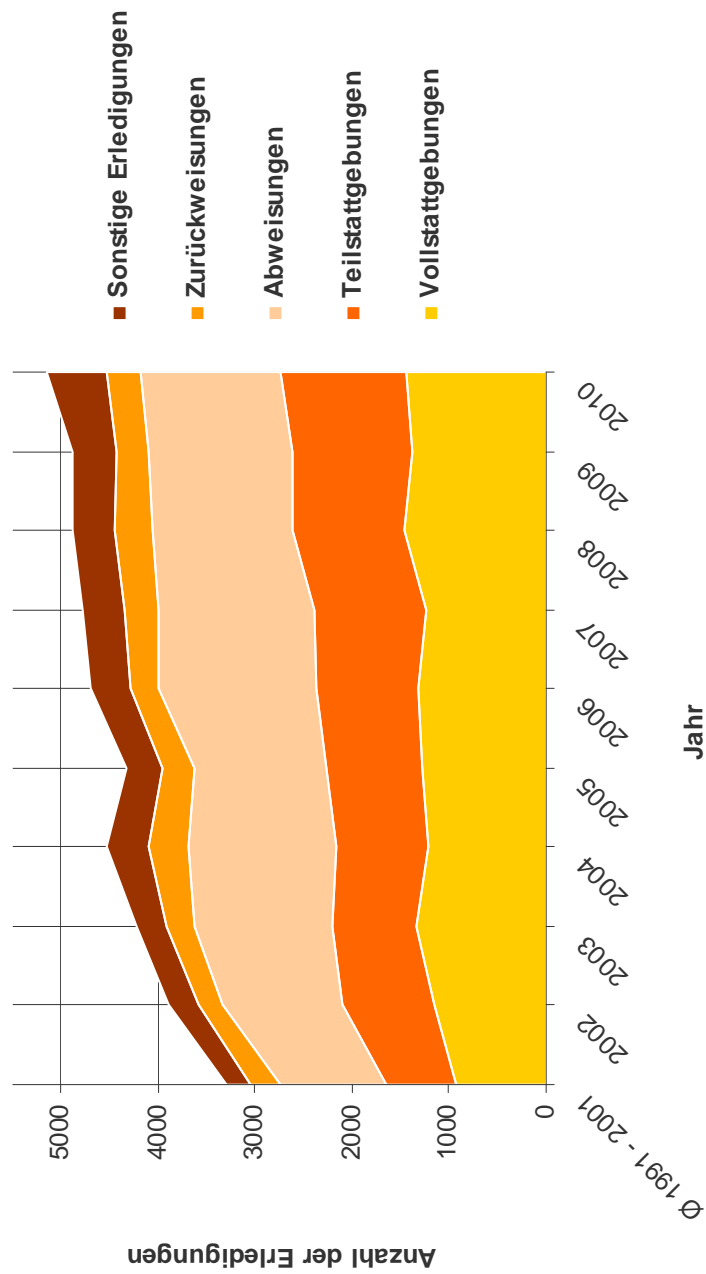
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247	2408
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356	2615	2737	2815	2642	2754

## Anzahl der mündlichen Verhandlungen



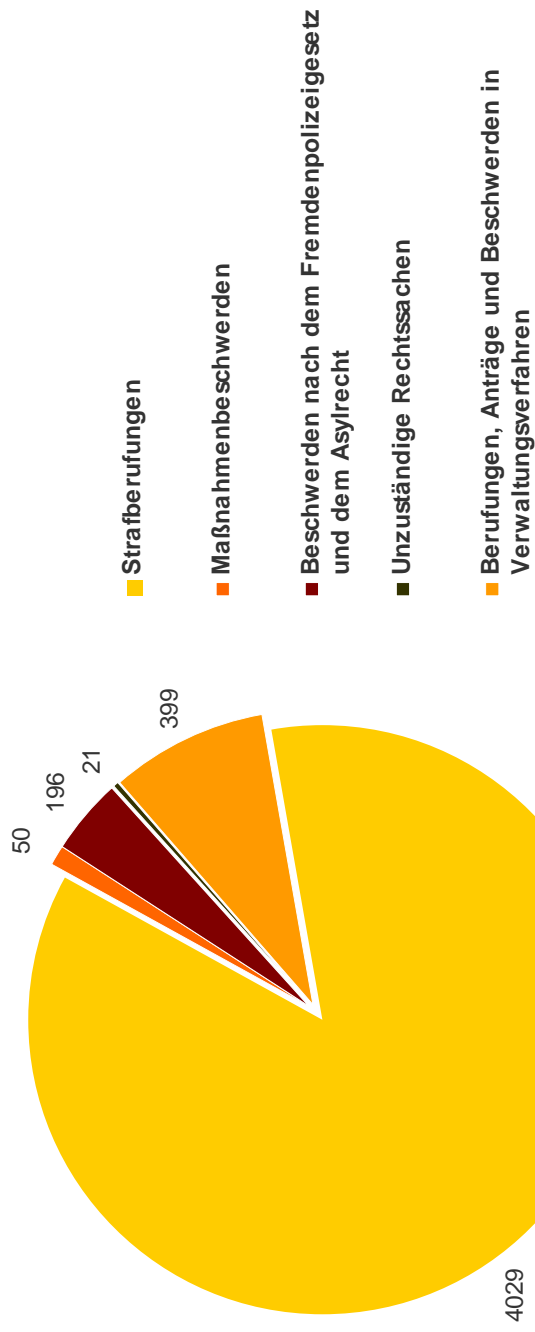
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl der Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247	2408

## Inhalt der Erledigungen



	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Vollstattgebungen</b>	919	1151	1329	1220	1280	1309	1245	1457	1380	1445
<b>Teilstattgebungen</b>	728	942	873	951	976	1070	1140	1159	1246	1289
<b>Abweisungen</b>	1092	1240	1432	1510	1377	1627	1614	1434	1470	1453
<b>Zurückweisungen</b>	306	252	290	427	317	285	348	391	327	337
<b>Sonstige Erledigungen</b>	252	302	303	417	374	397	436	435	463	636

## Anteil der Verfahrensarten am Gesamtkostenanfall 2010



Strafberufungen	Maßnahmenbeschwerden	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren
4029	50	196	21	399